

Erste Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 04.04.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow die nachstehende zu veröffentlichende Erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow, Kirch Stück und Zickhusen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Meteln, Groß Trebbow, Kirch Stück und Zickhusen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 S.2 entfällt
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

Erdwahlgrab

- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 425,00 EUR
- Wiedererwerb bzw. Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte je Grabbreite und Jahr 17,00 EUR

Urnenwahlgrab

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR
- Wiedererwerb bzw. Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR
- Urnengemeinschaftsanlage
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung 1.050,00 EUR

Rasengrabstätten

- Rasenwahlgrab für Säрге für 25 Jahre
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege 1.500,00 EUR
- Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einem Rasenwahlgrab je Jahr
und Grabbreite 60,00 EUR

Kolumbarium Kirch Stück

- Erwerb eines Nutzungsrechtes inkl. Beisetzung einer Urne für 25 Jahre 3.200,00 EUR
- Zusätzliche Beisetzung in einer erworbenen Urnenkammer 400,00 EUR
- Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Urnenkammer
(Vorerwerb bzw. Verlängerung der Nutzungsdauer) 112,00 EUR

Urnenpartneranlage Alt Meteln

inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege 1.900,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechts Urnenpartneranlage pro Jahr 75,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten-und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
- b) Personalnebenkosten
- c) Kosten der Grünpflege
- d) Abfallkosten
- e) Wasserkosten
- f) Verkehrssicherungskosten

Von den Nutzungsberechtigten, die aufgrund des Bestattungsbescheides bereits Wassergeld entrichtet haben, wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten-und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
- b) Personalnebenkosten
- c) Kosten der Grünpflege
- d) Abfallkosten
- e) Verkehrssicherungskosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| - Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 15,00 EUR |
| - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 30,00 EUR |
| - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 30,00 EUR |
| - Verwaltungsgebühren für zusätzliche Aufwendungen pro 15 min | 15,00 EUR |
| - Bestattungsgebühren | 90,00 EUR |
| - Genehmigung einer Ausgrabung | 150,00 EUR |

4. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers (frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr und Grabbreite zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr

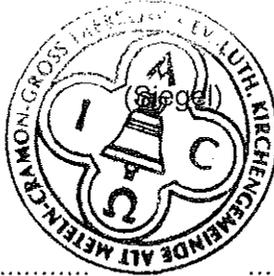
50,00 EUR

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow am

19.8.2020



[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Sieler

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Seebold

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Erste Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 16. September 2020